

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2013.00024

vom 26. Juni 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2013.00024

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2013.00024 du 26 juin 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2013.00024 del 26 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

Die Y.____ mit Sitz in Z.____ war der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich als beitragspflichtige Arbeitgeberin angeschlossen und rechnete mit ihr die paritätischen und FAK-Beiträge ab (Urk. 8/462). Mit Verfügung vom 9. Dezember 2010 löste der Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich die Gesellschaft auf und ordnete ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 819 des Obligationenrechts (OR) in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR an (Urk. 16).

Am 17. März 2011 meldete die Ausgleichskasse im Konkursverfahren der Y.____ eine Forderung für geschuldete Beiträge an die AHV/IV/EO, FAK und ALV in der Höhe von Fr. 369'948.15 zur Kollokation an (Urk. 8/394). Mit Schreiben vom 4. April 2011 (Urk. 8/402) teilte das Konkursamt Unterstrass-Zürich der Ausgleichskasse mit, dass sie vermutlich voll zu Schaden kommen werde. Am 25. Mai 2011 wurden das Konkursverfahren geschlossen und die Gesellschaft von Amtes wegen gelöscht (Urk. 16).

Mit Verfügung vom 17. Februar 2012 (Urk. 8/443) verpflichtete die Ausgleichskasse X.____, ehemals Geschäftsführerin und Direktorin der Konkursitin, zur Zahlung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 369'948.15 (als Einzelhafterin). Die dagegen mit Eingabe vom 23. März 2012 (Urk. 8/449) erhobene Einsprache hiess die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 28. März 2013 (Urk. 2 = Urk. 8/461) teilweise gut und reduzierte die geforderte Schadenersatzsumme auf Fr. 308'180.55.

E. 1.1

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden verschuldet, diesen der Ausgleichskasse zu ersetzen. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so können subsidiär gegebenenfalls die verantwortlichen Organe in Anspruch genommen werden (BGE 123 V 12 E. 5b; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.5). Haben mehrere Arbeitgeber oder mehrere Organe einer juristischen Person einen Schaden verursacht, haften sie solidarisch (BGE 114 V 213 E. 3 mit Hinweisen).

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherungs- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung), Erwerbsersatz - (Art. 21 Abs.

E. 1.2.1

Der Schaden gilt als eingetreten, sobald anzunehmen ist, dass die geschuldeten Beiträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden können (BGE 126 V 443 E. 3a, 121 III 382 E. 3bb, 388 E. 3a, je mit Hinweisen). Dies trifft dann zu, wenn die Beiträge im Sinne von Art. 16 Abs. 1 AHVG verwirkt sind (vgl. beispielsweise BGE 112 V 156, 98 V 26) oder wenn ihre Entrichtung wegen Zahlungsunfähigkeit des beitragspflichtigen Arbeitgebers nicht mehr möglich ist (vgl. beispielsweise BGE 121 V 234, 240). Im ersten Fall gilt der Schaden als eingetreten, sobald die Beiträge verwirkt sind (BGE 123 V 12 E. 5b, 170 E. 2a, 112 V 156 E. 2, 108 V 189 E. 2d, je mit Hinweisen). Im zweiten Fall gilt der Schadenseintritt als erfolgt, sobald die Beiträge wegen der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht mehr im ordentlichen Verfahren nach Art. 14 ff. AHVG erhoben werden können (BGE 123 V 12 E. 5b, 170 E. 2a, 121 III 382 E. 3bb, 113 V 256, 112 V 156 E. 2).

E. 1.2.2

Der Schadenersatzanspruch verjährt zwei Jahre, nachdem die zuständige Ausgleichskasse vom Schaden Kenntnis erhalten hat, jedenfalls fünf Jahre nach Eintritt des Schadens. Diese Fristen können unterbrochen werden. Der Arbeitgeber kann auf die Einrede der Verjährung verzichten (Art. 52 Abs.

E. 1.2.3

Im Konkursverfahren der Y.____ lagen das Inventar und der Kollokationsplan vom 1. bis zum 11. beziehungsweise 21. April 2011 zur Einsicht auf (vgl. Urk. 8/407 S. 1). Am 4. April 2011 teilte das Konkursamt Unterstrass-Zürich - wie bereits erwähnt - der Beschwerdegegnerin mit, dass sie vermutlich voll zu Schaden kommen werde (Urk. 8/403). Damit wurde die zweijährige Verjährungsfrist von Art. 52 Abs.

E. 2

des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer in der bis Ende 2007 gültig gewesenen Fassung bzw. § 33 des ab 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2009 gültig gewesenen Kinderzulagengesetzes; nicht publiziertes Urteil des Bundesgerichts 2P.251/19 96 vom 30. Juni 1997).

E. 2.1

Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betriebskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 382 E. 3bb; vgl. auch BGE 109 V 95 oben, 108 V 189 E. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 26 E. 5).

E. 2.2.1

Die Beschwerdegegnerin stützte ihre Forderung gegen die Beschwerdeführerin im Wesentlichen auf die Jahresabrechnungen der Y.____ für die Jahre 2007 bis 2009 (Urk. 8/135, 8/248 und 8/318) und die Berichte des Revisors vom 4. November 2008 (Urk. 8/216) und 4. März 2011 (Urk. 8/380). Des Weiteren liegen der Kontoauszug vom

18. November 2011 (Urk. 3/3), zahl reiche

Mahnungen (vgl. etwa Urk. 8/157, 8/166-167, 8/169, 8/172-173,

8/217-218, 8/246, 8/249-251, 8/261-264, 8/267, 8/273 und 8/294), Betriebsbegehren (vgl. etwa Urk. 8/245, 8/260, 8/266 und 8/293), Zahlungsbefehle (vgl. etwa Urk. 8/252, 8/269 und 8/275-277) und Verzugszinsabrechnungen (vgl. etwa Urk. 8/151-152, 8/222 und 8/226) bei den Akten (vgl. dazu auch die entsprechenden Buchungen in Urk. 3/3).

Aus den Jahresabrechnungen 2007 (Urk. 8/135/1-3 und 8/135/4), 2008 (Urk. 8/248) und 2009 (Urk. 8/318) sowie den Revisionsberichten vom 4. November 2008 (Urk. 8/216) und 4. März 2011 (Urk. 8/380) geht hervor, dass die Y.____ in den Jahren 2007 bis 2009 (bis Ende September 2009) Lohnzahlungen von insgesamt Fr. 8'731'822.30 (= Fr. 4'235'173. + Fr. 447'725. + Fr. 170'984. + Fr. 2'919'176.35 + Fr. 7'880. + Fr. 950'883.95) ausgerichtet hat.

E. 2.2.2

Der von der Beschwerdegegnerin zunächst verfügungsweise geltend gemachte Ausstand von insgesamt Fr. 369'948.15 resultiert aus der Gegenüberstellung der gemäss Kontoauszug und Beitragsübersicht geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge zuzüglich Nebenkosten und der von der Y.____ geleisteten Zahlungen (vgl. Urk. 3/3).

Im angefochtenen Einspracheentscheid reduzierte die Beschwerdegegnerin diese Forderungssumme auf Fr. 308'180.55. Sie berücksichtigte dabei, dass die Beschwerdeführerin bereits mit Schreiben der Y.____ vom 17. Juni 2009 (Urk. 8/454) als Direktorin per Ende August 2009 gekündigt und sofort freigestellt worden war (Löschung im Handelsregister am 19. Oktober 2010 [Urk. 16]) und es ihr ab diesem Zeitpunkt (zumindest faktisch) nicht mehr möglich war, für die Gesellschaft zu handeln; für die danach angefallenen Beitragsausstände kommt eine Haftung der Beschwerdeführerin grundsätzlich nicht in Frage. Die Beschwerdegegnerin legte im Einspracheentscheid vom 28. März 2013 im Einzelnen dar, um welche Positionen, für die eine Haftung der Beschwerdeführerin von vornherein

ausgeschlossen ist, es sich dabei handelte (vgl. Urk. 2 S. 3 sowie die entsprechenden Korrekturen im Kontoauszug [Urk. 3/3]).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin liess die Schadensberechnung der Beschwerdegegnerin in masslicher Hinsicht in diversen Punkten kritisieren. Diese Einwendungen trat die Beschwerdegegnerin weder im angefochtenen Einspracheentscheid noch im vorliegenden Prozess, in dem sie in masslicher Hinsicht auf den Einspracheentscheid verwies, umfassend entgegen.

Die Beschwerdeführerin liess insoweit namentlich ausführen, dass diverse Gutschriften für die Y.____, die mit Schreiben vom 10. Februar 2012 (Urk. 8/432-442) angekündigt worden waren, im Kontoauszug, welcher der streitgegenständlichen Forderung zugrunde liegt (Urk. 3/3), nicht verbucht wurden. Bei den genannten Gutschriften handelt es sich um erhebliche Beträge, nämlich - unter anderem - Fr. 35'182.75 (Urk. 8/432), Fr. 34'767.70 (Urk. 8/434), Fr. 21'450.80 (Urk. 8/435), Fr. 46'316.05 (Urk. 8/436), Fr. 22'247.40 (Urk. 8/437) und Fr. 196'966.30 (Urk. 8/442). Der Hintergrund und die Tragweite dieser (angeblichen) Gutschriften sind unklar; die Beschwerdegegnerin äusserte sich hierzu nicht.

Klar ist aber auch, dass diese Gutschriften (als verbucht am 10. Februar 2012 angezeigt) nicht in den Kontoauszug vom 18. November 2011 (Urk. 3/3), der die Grundlage der Schadensbeurteilung der Beschwerdegegnerin darstellt, Eingang fanden beziehungsweise - aus Gründen der zeitlichen Abfolge - finden konnten. Die in Urk. 3/3 hand schriftlich gemachten Korrekturen berücksichtigen lediglich das frühere Ausscheiden der Beschwerdeführerin aus der Y.____, einen Zusammenhang mit der fraglichen Verbuchung von Gutschriften (und entsprechendem etwaigem Ausgleich der Rechnungen) haben sie jedoch nicht.

Der Ansicht der Beschwerdegegnerin, dass der von ihr geltend gemachte Schaden ersatzbetrag von Fr. 308'180. durch ihre Vorbringen und die Aktensubstanziiert und belegt sei, kann nicht gefolgt werden. Entweder sind nämlich die bei den Akten liegenden Gutschriftenanzeigen vom 10. Februar 2012 (Urk. 8/432-442) unkorrekt oder der Kontoauszug vom 18. November 2011 (Urk. 3/3 inklusive handschriftliche Korrekturen) ist unvollständig und somit der ausgewiesene Saldo unzutreffend. Insoweit ist jedenfalls in den Akten ein nicht zu erklärender Widerspruch vorhanden.

E. 2.4

Das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht hielt in seinem Urteil H 301/00 vom 13. Februar 2002 zur Pflicht der Ausgleichskassen, die Schaden ersatzforderung im Prozess zu substantiieren, Folgendes fest (E. 2c, vgl. auch das gleichentags ergangene Urteil H 438/00 sowie das Urteil des Bundesgerichts 9C_901/2008 vom 8. Juli 2009 E. 4.1): „Der Schadenersatzprozess gemäss Art. 81 AHVV ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 81 Abs. 3 AHVV in Verbindung mit Art. 85 Abs. 2 lit. c AHVG), welcher besagt, dass der Richter von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen hat (vgl. BGE 108 V 197 Erw. 5). Der Untersuchungsgrundsatz gilt aber nicht uneingeschränkt, sondern wird durch die verschiedenen Mitwirkungspflichten der Parteien ergänzt (BGE 122 V 158 Erw. 1a mit Hinweisen). Dazu gehört auch die Substanziierungspflicht, welche besagt, dass die wesentlichen Tatsachenbehauptungen und bestreitungen in den Rechtsschriften enthalten sein müssen (Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 208). Für die Ausgleichskasse bedeutet dies, die Schadenersatzforderung soweit zu substantiieren, dass sie überprüft werden kann. Dabei sind zwei Aspekte zu unterscheiden. Einerseits hat die Ausgleichskasse den eingeklagten Forderungsbetrag zeitlich und masslich zu spezifizieren, also gestützt auf eine Beitragsübersicht zu behaupten, wie sich der eingeklagte Betrag zusammensetzt. Mit Blick auf das Verhältnis zwischen Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht genügt ein blosser Verweis in der Klage auf die Beitragsübersicht nur bei Evidenz, wenn also der Gesamtbetrag ohne weiteres aus der beigelegten Beitragsübersicht ersichtlich ist. Ist in dessen nicht offensichtlich erkennbar, wie sich der Forderungsbetrag zusammensetzt, sei es wegen widersprüchlicher Saldi, unterschiedlich datierter Buchungen, schwankender Beiträge, Stornierungen oder Verrechnungen (z.B. mit FAK-Guthaben), ist es nicht Sache des angerufenen Gerichtes, selbst in EDV-Ausdrucken und Abrechnungen nach denjenigen Positionen zu forschen, welche für die Schadenshöhe von Belang sind, und zu eruieren, wie der Forderungsbetrag doch ermittelt werden könnte. Vielmehr hat die Ausgleichskasse im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht durch erläuternde Bezugnahme auf die Beitragsübersicht und andere von ihr eingereichte Akten darzutun, wie und gestützt worauf sie den Forderungsbetrag ermittelt hat. Andererseits gehört zur Substanziierungspflicht auch, den eingeklagten Forderungsbetrag oder Teile davon zu

belegen, also durch Einreichung von Lohnabrechnungen, Nachzahlungs- oder Veranlagungsverfügungen die in der Beitragsübersicht enthaltenen Zahlungsvergänge zu beweisen. Dies ist allerdings nur erforderlich, wenn die Forderung in der kantonalen Klageantwort masslich mit konkreten, nicht ohne weiteres widerlegbaren Einwendungen bestritten wird oder sich auf Grund der Akten greifbare Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten ergeben.“

E. 2.5

Angesichts dieser höchstrichterlichen Praxis bedarf es keiner weiteren Ausführungen, dass die Beschwerdegegnerin ihrer Obliegenheit, den geltend gemachten Schadenersatzbetrag zu substantiieren und zu belegen, nicht rechts genügend nachgekommen ist. Angesichts der Gutschriftenanzeigen vom 10. Februar 2012 (Urk. 8/432-442), die - wie ausgeführt (vgl. E. 2.3) - bei der Schadensberechnung der Beschwerdegegnerin aus welchen Gründen auch immer keine Berücksichtigung fanden, verbietet es sich davon zu sprechen, dass die Forderung ausgewiesen oder gar „evident“ sei. Selbst wenn man den Untersuchungsgrundsatz vorliegend über das höchstrichterlich geforderte Mass ausdehnte, würde dies nichts ändern. Aufgrund der vorliegenden Akten ist es auch bei genauer Durchforstung der massgeblichen Dokumente unmöglich, den korrekten Schadenersatzbetrag zu berechnen beziehungsweise die genannten Gutschriften mit der Schadensberechnung der Beschwerdegegnerin in Einklang zu bringen. Die Beschwerdegegnerin hatte im vorliegenden Prozess Gelegenheit, sich mit den ausführlich begründeten Rügen betreffend Schadensberechnung in der Beschwerdeschrift (Urk. 1 S. 13 ff.) zu befassen. Sie hielt dies nicht für notwendig, sondern verwies im Wesentlichen auf die (inkonsistente) Aktenlage (vgl. Urk. 7 S. 2), was nicht genügt.

Aus dem Gesagten folgt, dass sich die Sache als nicht spruchreif erweist, da nicht ermittelt werden kann, ob der Beschwerdegegnerin überhaupt ein Schaden erwachsen ist beziehungsweise auf welchen Betrag sich dieser Schaden gegebenenfalls beläuft. Demzufolge ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 28. März 2013 (Urk. 2) insoweit aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den geltend gemachten Schaden gehörig substantiiert und hernach gegebenenfalls neu verfügt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens muss an dieser Stelle auf die weiteren von der Beschwerdeführerin vorgetragene Rügen (insbesondere auch in masslicher Hinsicht) nicht eingegangen werden.

E. 3

AHVG ausgelöst. Mit Erlass der Schadenersatzverfügung vom 17. Februar 2012 (Urk. 8/443) wahrte die Beschwerdegegnerin diese Frist. Die streitgegenständliche Forderung ist demnach nicht verjährt. 2.

E. 3.1

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 28. März 2013 (Urk. 2) wies die Beschwerdegegnerin den Antrag der Beschwerdeführerin auf Zusprechung einer Parteientschädigung ab (vgl. Dispositiv Ziff. 1 Satz 2).

Mit vorliegender Beschwerde liess sie weiterhin beantragen, es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, ihr für das Einspracheverfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen (Urk. 1 S. 2).

E. 3.2

Nach Art. 52 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist das Einspracheverfahren kostenlos. Parteientschädigungen werden in der Regel nicht ausgerichtet.

Die Beschwerdegegnerin erläuterte im angefochtenen Einspracheentscheid ausführlich, dass vorliegend keine besonderen Umstände gegeben sind, die Anlass geben könnten, von der genannten Regel abzuweichen (Urk. 1 E. 7). Darauf kann verwiesen werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Komplexität des vorliegenden Falles diejenige vergleichbarer Fälle nicht übersteigt. Die Einsprachebegründung vom 23. März 2012 (Urk. 8/449) umfasst 15 Seiten. Auch das kann nicht als aussergewöhnlich oder besonders bezeichnet werden. Schliesslich ändern auch die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin nichts daran, dass kein hinreichender Grund ersichtlich ist, dass von der Regel, wonach im Einspracheverfahren keine Parteientschädigungen ausgerichtet werden, abgewichen werden könnte.

Demzufolge ist die Beschwerde insoweit abzuweisen.

E. 4

.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Stephan Kübler -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für
Sozialversicherungen

E. 5

.

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff., insbesondere Art. 85, in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber GräubStocker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.